Hier kommt die Concurrenz des Berlages in's Spiel. Das Resultat ist aber das gleiche; der Berleger sieht über das Sortisment hinweg — auf die Abnehmer selbst. Ja, wenn das Sortisment als Selbstkäuser aufträte, das wäre etwas anderes, dann würde sich der Berleger sagen, ich muß für den Sortimenter arbeiten, verlegen, er kauft. Das thut aber das Sortiment nicht, das Sortiment kann nicht kausen, und so bleibt dem Bersleger nichts anderes übrig, als sein Publicum selbst zu suchen. Er sucht es nun sogar mit Umgehung der Sortimentsbermittslung, weil er in dieses nicht mehr das rechte Zutrauen hat, oder weil er der Concurrenz wegen dazu gezwungen ist.

Das Sortiment fühlt wohl heraus, wie wichtig diefer Umftand für fein Wohlbefinden ift. Statt aber im eigenen Erstarten diese Uebel zu beseitigen, versucht man Repreffalien gegen bie Berleger. Man vergißt, daß der Sortimenter wohl abfolut an ben Berleger gebunden ift, nicht aber umgefehrt, ber Berleger an ben Sortimenter. Tropbem liegen folche Repreffalien vor (3. B. in den Agitationen einzelner Provinzialvereine und bes Berbandes ber Provinzialvereine), und man glaubt zu erreichen, daß ber Berlag mit hintausetzung feiner eigenen Intereffen für die Intereffen bes Sortiments ein= trete. (Go muß es aufgefaßt werben, wenn man aufgeforbert wird, plöglich an bisher gute Abnehmer nichts mehr zu liefern. Die hier üblichen Unweisungen bes Gortiments auf bie Bufunft haben wohl wenig Cours). Man erreicht aber gerade bas Gegentheil; eine Mifftimmung tritt zwischen ben beiben Berbundeten, bem Berlag und Sortiment, ein, wie fie g. B. auf ber letten Cantateversammlung ziemlich scharf zum Ausdrud fam, welche von höchfter Bedeutung für den dritten Factor, für bas Bublicum, im vorliegenden Falle für die Boftbuchhandlung ift.

Solange Berlag und Sortiment einig sind — "conform gehen" — jolange wird von einer Bosts buchhandlung keine Rede sein dürsen; denn der Bersleger ist in der Lage dieselbe zu verhindern; erst wenn diese Einigkeit nicht mehr besteht, beginnt die Gestahr für das Sortiment und die Suche nach Ersat des selben!

Wer will es vielleicht leugnen, daß das Sortiment noch viel mehr auf dem Kerbholz hat, als hier auch nur angedeutet werden kann? Steht und fällt das Sortiment nicht mit einem Privileg, das gesetzlich gar nicht mehr anerkannt ist? Die absolute Handels: und Gewerbefreiheit unserer Gesetzgebung weiß von keinem gleichmäßigen Rabatt, von keinem Ladenpreis, von keinem Schleuderer, und das Sortiment mit seinem Anathema der Schleuderer, mit seinem Normalrabatt und Anderem hängt daher gewissermaßen in der Luft.

Ich resumire, daß das Sortiment trot aller seiner Mängel beibehalten werden muß, und namentlich den amtirenden Behörden anzuempsehlen ist, das Sortiment als etwas durch Herkommen und Einrichtung Berechtigtes anzuerkennen und Borsichlägen wie den von Hartmann'schen nicht gar zu williges Ohr zu leihen. Mögen wir in Deutschland nun 10, 15 oder 20 Tausend Buchhändler haben, die sich vom Sortiment nähren, sie alle haben doch das Recht, vor den staatlichen Organen Ruhe und Sicherheit in ihrem Gewerbe, das in vielen Fällen vom Bater und Großvater auf den Sohn vererbt ist, zu behalten. Einen ganzen Gewerbestand, wie den Sortimentsbuchhandel, wird man nicht mit schnellsertigen "postalischen Einrichtungen", deren Rutzen doch immer erst noch bewiesen werden soll, besseitigen wollen.

hier kommt die Concurrenz bes Berlages in's Spiel. Das Re- Statuten bes Centralvereins für das gesammte Buchgewerbe fultet ift aber bas gleiche; ber Berleger fieht über das Sortis

3med bes Bereins.

1.

Der Centralverein, welcher mit dem Rechte juristischer Persönlichkeit seinen Sit in Leipzig hat, bezweckt, unter ausdrücklicher Ausschließung aller socialpolitischen Fragen die technischen Interessen des Buchgewerbes zu fördern, insbesondere einen erhöhten Einfluß der Kunst auf dasselbe herbeizusühren.

2.

Um obige Zwecke zu erreichen, richtet ber Berein sein Augenmerk hauptsächlich auf folgende Bunkte:

1) Gründung und Unterhaltung eines beutschen Mufeums für das gesammte Buchgewerbe, verbunden mit Fachbibliothet und Journalisticum, sowie mit kleineren, periodisch wiederkehrenden, durch Borträge erläuterten Ausstellungen.

2) Errichtung einer höheren fachlichen Fortbildungsanstalt (Deutsche Akademie für das gesammte Buchgewerbe) für Ausgelernte oder in Kenntnissen Borgeschrittenere. In Anschluß hieran Ertheilung von Fachunterricht an Lehrlinge und Abhaltung technischer Vorträge.

3) Pflege des Ausstellungswesens des Buchgewerbes sowohl durch Specialausstellungen als auch durch corporative Vertretung des Leipziger, event. des deutschen Buchgewerbes auf den internationalen Ausstellungen.

Die Mitglieder des Bereins.

3.

Orbentliches Mitglied des Centralvereins kann jeder selbständige Besitzer oder verantwortliche Vertreter eines dem Buchgewerbe im engeren oder weiteren Sinne (9) angehörenden Geschäfts werden.

Da jedoch die mit dem Berein verbundenen Institutionen, namentlich das Museum und die Akademie, nicht nur ein Insteresse für buchgewerbliche Fachgenossen haben, sondern den Charakter allgemeiner Bildungsanstalten tragen, deren regelmäßige Benutung und Förderung sowohl von anderen Gewerbetreibenden als auch von dem wissenschaftlichen und im Allgemeinen von dem gebildeten Publicum erwartet und gewünscht werden muß, so sollen auch außerhalb des Buchgewerbes Stehende als außersordentliche Mitglieder dem Verein beitreten können.

4.

Wer den Eintritt in den Centralverein, entweder als ordentliches oder als außerordentliches Mitglied wünscht, zeigt, wenn er nicht ausdrücklich von dem Borstand zum Beitritt einsgeladen wurde, diesem seinen Bunsch schriftlich an. Der Borstand beschließt über die Aufnahme; im Berweigerungsfalle hat der Zurückgewiesene das Recht an die Generalversammlung zu appelliren.

5.

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen, jedoch nicht unter 10 Mark. Einmal bewilligte Beisträge werden, so lange keine Abanderung berselben angezeigt wird, forterhoben.

Außerdem erlegt jeder Aufgenommene ein Eintrittsgeld ebenfalls nach Belieben, jedoch nicht unter 10 Mark.

6.

Wer bei seinem Eintritt in ben Berein ober zu einer ans beren Zeit eine Summe von 300 Mark zahlt ober eine Schenkung